

Bekanntgemacht im Internet am: 02.07.2025

In Kraft seit dem: 10.09.1995



Hausnummernsatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), in Verbindung mit § 51 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), sowie § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung vom 26.06.2025 folgende Hausnummernsatzung erlassen:

§ 1

Hausnummern

- (1) Grundstücke mit Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V, S. 518) sowie sonstige Grundstücke sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Die Hausnummern werden vom Bauordnungsamt festgesetzt.
- (2) Jeder Haus- und Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Haus- bzw. Grundstück in geeigneter Form auf seine Kosten zu nummerieren.
- (3) Das Hausnummernschild soll das Haus eindeutig und von der Straße klar erkennbar bezeichnen. Gleiches gilt für die Nummerierung von Grundstücken.
- (4) In der Altstadt der HWI (Sanierungsgebiet) sind blau emaillierte Hausnummernschilder mit weißer Schrift und weißem Rand zu verwenden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10.09.1995 in Kraft.

Wismar, den 30.06.2025

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 in der aktuell gültigen Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.